

Aus für anonyme Sparkonten in Österreich

Vor dem Hintergrund einer Klage der EU-Kommission gegen die Republik Österreich auf Einhaltung der «Geldwäscherei-Richtlinie» und einer Forderung der Geldwäschereibekämpfungs-Arbeitsgruppe der OECD (FATF) folgend, beschloss Österreichs Nationalrat vor zwei Jahren die Aufhebung der Anonymität von Sparbüchern. Am 30. Juni 2002 laufen die Übergangsfristen aus.

Im Zug der Erarbeitung der neuen gesetzlichen Regelungen setzte sich die österreichische Kreditwirtschaft dafür ein, die Aufhebung der Sparbuchanonymität für die Sparer so schonend wie möglich zu gestalten. Die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen traten per 1. November 2000 in Kraft und beinhalteten notwendige technische Übergangsfristen bis zum 30. Juni 2002. Auch nach der Aufhebung der Sparbuchanonymität bleibt der Schutz der finanziellen Privatsphäre der Sparer indessen gewährleistet.

In der verbleibenden Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2002 wird die Weitergabe von Sparbüchern, unabhängig von ihrem Kontostand, von der Schenkungssteuer befreit. Im übrigen bleibt der seit 1993 bestehende Grundsatz der Endbesteuerung aufrecht. Mit anderen Worten: Mit dem automatischen Abzug der Kapitalertragssteuer (KESt) werden die Einkommens- und die Erbschaftssteuer abgegolten. In diesem Zusammenhang entfällt auch die bisher verpflichtende Meldung der Banken an das Finanzamt im Todesfall des Sparbuchinhabers.

Die wesentlichste Änderung zum anonymen Sparbuch ist die, dass sich Kunden bei der Eröffnung eines Sparbuchs seit dem 1. November 2000 bei der Bank identifizieren müssen. Diese Identitätsfeststellung erfolgt durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises. Der Kunde ist somit nur seinem Geldinstitut bekannt. Der Schutz seiner finanziellen Privatsphäre bleibt durch das Bankgeheimnis gewahrt.

Für Besitzer bereits früher bestehender Sparbücher gilt, dass Bareinzahlungen auf anonyme Sparbücher seit dem 1. November 2000 nur noch dann durchgeführt werden können, wenn sich der Inhaber des Sparbuchs bei seiner Bank identifiziert.

Dasselbe gilt für die Gutschrift von Überweisungen. Auszahlungen von anonymen Sparbüchern sind ohne Identitätsfeststellung nur noch bis zum 30. Juni 2002 möglich. Ab dem 1. Juli 2002 sind Verfügungen über Guthaben auf anonymen Sparbüchern somit nur noch nach erfolgter Identitätsfeststellung möglich.

Anonyme Sparbücher, zu denen bis zum 30. Juni 2002 keine Identitätsfeststellung erfolgt, werden besonders gekennzeichnet und weitergeführt. Die vereinbarte Verzinsung bleibt davon unberührt. Neue Laufzeitbindungen dürfen jedoch nur mehr nach erfolgter Identitätsfeststellung vereinbart werden.

Für anonyme Sparkonten, zu denen noch keine Identitätsfeststellung erfolgt ist, besteht ab dem 1. Juli 2002 ein gesetzliches Weitergabeverbot unter Androhung einer Verwaltungsstrafe.

Unverändert gilt auch nach dem 30. Juni 2002, dass Daten über Bankgeschäfte nur im Fall eines gerichtlichen Strafverfahrens, eines Finanzstrafverfahrens oder eines Verlassenschaftsverfahrens an die Behörden weitergegeben werden.

Quelle:

Verband Österreichischer Banken und Bankiers

The End of Anonymous Savings Accounts in Austria

After complaints by the EU Commission and the OECD's Financial Action Task Force (FATF), Austria's parliament decided to phase out anonymous savings accounts. As from July 1, 2002, all holders of anonymous savings accounts must therefore identify themselves to their banks if they want to deposit or withdraw money from their accounts.